

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. November 1965

Nummer 50

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2036	21. 10. 1965	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung G 131	317
237	26. 10. 1965	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Dritten Bundesnichtigengesetz	318

2036

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung G 131 Vom 21. Oktober 1965

Artikel I

Die Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Zuständigkeitsverordnung G 131) vom 9. Februar 1962 (GV. NW. S. 71) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die früheren Angehörigen der in Nrn. 5, 6 und 119 der Anlage A zu § 2 des Bundesgesetzes aufgeführten Einrichtungen,

2. Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden Nrn. 6 und 7.

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2

(1) Die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge liegen ob:

1. für die unter § 66 und § 66 a des Bundesgesetzes fallenden Personen
dem für den Wohnsitz zuständigen Versorgungsamt,
2. für die früheren Angehörigen der Kommunalverwaltungen und der in Anlage A zu § 2 des Bundesgesetzes aufgeführten Einrichtungen mit Ausnahme der unter Nrn. 5, 6 und 119 bezeichneten,
 - a) soweit eine Aufnahmeeinrichtung noch nicht bestimmt ist,
dem Landschaftsverband Rheinland — Rheinische Versorgungskasse — in Köln und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe — Westfälisch-Lippische Versorgungskasse — in Münster jeweils für ihren Kassenbereich und,

b) soweit durch eine Durchführungsverordnung zum Bundesgesetz ein Treuhänder bestimmt ist, dem Treuhänder,

3. für alle übrigen Personen
dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

An die Stelle des letzten, vor dem 8. Mai 1945 zuständigen Dienstvorgesetzten tritt als Dienstvorgesetzter, und zwar auch in den Fällen, in denen Versorgungsbezüge nicht zustehen,

1. für die unter § 66 und § 66 a des Bundesgesetzes fallenden Personen
der Leiter des für den Wohnsitz zuständigen Versorgungsamtes,
2. für alle übrigen Personen
der Leiter des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen.

Artikel II

(1) Artikel I dieser Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt Artikel I für Versorgungsberechtigte aus dem Geschäftsbereich des Justizministers am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags auf Grund von § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) und auf Grund von § 27 des Bundesgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1296) in Verbindung mit Artikel II § 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1557),

- b) vom Ministerpräsidenten, Innenminister, Finanzminister, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Arbeits- und Sozialminister, Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, Kultusminister und Justizminister jeweils auf Grund von § 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 70 des Bundesbeamtengesetzes, von § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, § 4 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Satz 2, § 42 Abs. 5 Satz 4, § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1 Sätze 2 und 4 und § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes sowie von § 29 des Bundesgesetzes in Verbindung mit § 139 Abs. 3, § 142 Abs. 6 und § 155 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und von § 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Pütz

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kienbaum

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niermann

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten

Franken

Der Minister für Bundesangelegenheiten

Lemmer

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

Der Kultusminister

Prof. Dr. Mikat

Der Justizminister

Dr. Sträter

— GV. NW. 1965 S. 317.

237

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach
dem Dritten Bundesmietengesetz
(ZustV III. BMG)**

Vom 26. Oktober 1965

§ 1

Für die Genehmigung von Mieterhöhungen nach § 6 des Dritten Bundesmietengesetzes sind zuständig:

1. die kreisfreien Städte, die Landkreise und die nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauauförderung zu Bewilligungsbehörden erklärten Ämter und kreisangehörigen Gemeinden, in deren Bezirk das Gebäude liegt, soweit es sich nicht um Wohnungen handelt, die im Rahmen des Bergarbeiterwohnungsbaues gefördert worden sind,
2. für die im Rahmen des Bergarbeiterwohnungsbaues geförderten Wohnungen die Bewilligungsbehörden, die das Bauvorhaben erstmals gefördert haben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Sie wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 6 Abs. 1 des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 971),
- b) von dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten mit Zustimmung des Innenministers auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80).

Düsseldorf, den 26. Oktober 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten

Franken

— GV. NW. 1965 S. 318.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.